

Schutz vor Grenzverletzung

Schutzkonzept und Risikomanagement der

Kirche Lindenwiese, Juli 2026

1 Einleitung

Missbrauchsskandale und Grenzverletzungen haben auch in Kirchen und Institutionen großen Schmerz und Schaden verursacht. Die Thematik hat in den vergangenen Jahren zur wohl größten Vertrauenskrise der Kirche und christlich geprägten Institutionen geführt.

Christliche Grundhaltungen und Werte schützen nicht per se vor Übergriffen und Grenzverletzungen. Auch in evangelischen Landes- und Freikirchen finden Grenzverletzungen statt. Gerade als Netzwerk, welches christlichen Werten verpflichtet ist, sind wir zum Handeln aufgerufen. Dieses Konzept beschreibt, wie wir einen glaubwürdigen und wirksamen Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen etablieren wollen.

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für die Kirche Lindenwiese, inkl. aller assoziierten Gruppen.

Die hier festgehaltenen Grundhaltungen (Kapitel 2) und Verhaltensstandards (Kapitel 3.1.1) sind gültig **für alle Mitarbeitenden und Angestellten** der Kirche Lindenwiese.

Die Grundhaltungen und Verhaltensstandards gelten ebenfalls für alle **ehrenamtlichen Mitarbeitenden**.

Dank der hier beschriebenen Haltungen und Massnahmen erfahren alle Mitarbeitenden und alle Personen, die Angebote der Kirche Lindenwiese in Anspruch nehmen Sicherheit und Vertrauen und werden vor Grenzverletzungen und Übergriffen geschützt. Die Leitung der Lindenwiese stellt daher sicher, dass alle hier erwähnte Akteure von diesem Konzept wissen und dass die entsprechenden Massnahmen in den einzelnen Arbeitsbereichen bestmöglich umgesetzt werden.

2 Grundhaltungen

Die Kirche Lindenwiese orientiert sich vollumfänglich an der Charta des Netzwerkes «Gemeinsam gegen Grenzverletzung», einer Arbeitsgemeinschaft des Nationalverbandes SEA-RES. Die Charta beschreibt u.a., welche Aspekte in einem solchen Konzept aufgenommen werden müssen. Daher orientiert sich die Gliederung von diesem Konzept an der Charta.

Diese Charta wurde am 6. Dezember 2022 von der SEA sowie ca. 60 Fach- und Kirchenverbänden unterzeichnet.

Die ganze Charta ist hier einsehbar: <https://stopgrenzverletzungen.ch/>

Folgende **Grundhaltungen** sind direkt oder indirekt der oben genannten Charta entnommen. Nach diesen soll sich das Verhalten aller ehrenamtlichen und angestellten Mitarbeitenden in der SEA richten. Die Grundhaltungen sind ausschlaggebend für die konkreten Verhaltensstandards (Kapitel 3.1.1).

- a. **Gelingendes Leben:** Wir wünschen, dass Beziehungen gelingen und Menschen in ihrer Selbständigkeit wachsen können. Alle Menschen sollen bei uns sicher sein. Darum behalten wir

gemäss unserer Aufgabe den Schutz und das Wohl aller Beteiligten im Auge. Dadurch werden Beziehungsmöglichkeiten geschützt.

- b. **Vernetzung:** Wir helfen einander, einen professionellen, achtsamen, sorgsam und proaktiven Umgang bei grenzverletzendem Verhalten zu entwickeln. Dazu vernetzen wir uns mit Fachorganisationen und mit dem Netzwerk Gemeinsam gegen Grenzverletzung.
- c. **Null-Toleranz:** Wir schauen hin und handeln! Wir dulden keine sexuelle Übergriffe, keinen Machtmissbrauch und keine anderen Grenzverletzungen. Wir respektieren die seelische, körperliche und sexuelle Integrität aller Menschen. Wir bringen ihnen Respekt entgegen und vermeiden jede gewaltsame Handlung, die sie verletzt.
- d. **Macht und Verantwortung:** Wir sind uns bewusst, dass ein Machtgefälle bestehen kann. Darum gehen wir verantwortungsvoll mit unseren Aufgaben um und handeln ihnen gemäss. Körperkontakt soll unserer Rolle und unserer Aufgabe bei der Lindenwiese entsprechen. (Beispiel: direkte Frage: Hand auflegen beim Gebet, Trost, Umarmung gewünscht?)
- e. **Transparenz und Feedback:** Wir wahren Transparenz in Risikosituationen und suchen aktiv den Austausch mit anderen Mitarbeitenden. Beobachten wir irritierende Handlungen Anderer in Bezug auf Nähe und Distanz, sprechen wir diese aktiv an. Wir pflegen eine Haltung der Kritikfähigkeit und geben selbst konstruktives Feedback. Dabei sind wir wohlwollend und vertrauensvoll, bleiben aber gleichzeitig anspruchsvoll in Bezug auf unseren Verhaltenskodex. Wir trennen uns von Mitarbeitenden, welche sich dieser Kultur entziehen oder widersetzen.
- f. **Meldepflicht:** Wir verpflichten uns, bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe sofort Meldung gemäss den Angaben des Formulars Selbstverpflichtung zu machen. Das Konfrontieren der verdächtigten Person(en) ist nicht unsere Aufgabe und wir unterlassen es in jedem Fall (Kapitel 4.3).
- g. **Selbstreflexion:** Wir nehmen uns Zeit, unserer Rolle und unseren Aufgaben bewusst zu werden. Bei Unsicherheiten bezüglich Risikosituationen haben wir das Recht, diese in unserem Team zur Sprache zu bringen. Unklarheiten müssen besprochen und bearbeitet werden. Dies dient der Qualitätssicherung in unserem Bereich.
- h. **Assessment und Personalauswahl:** Wir gehen gründlich und achtsam vor, unter anderem durch die Einreichung eines Sonderprivatauszugs für angestellte Mitarbeitende. Wir prüfen die Arbeitszeugnisse sorgfältig (Vollständigkeit) und holen vor der Anstellung Referenzen ein, welche auch zum Umgang mit Nähe und Distanz Auskunft geben. Wir verfassen wahrheitsgetreue, vollständige Arbeitszeugnisse und Einsatzbestätigungen und geben ebensolche Referenzauskünfte.

Diese Grundhaltungen werden im Rahmen des Dokuments **Selbstverpflichtung** von jeder Person mit einer Neuanstellung oder dem Start eines ehrenamtlichen Engagements in der Kirche Lindenwiese **unterschrieben** (mehr dazu Kapitel 3.1.2). Die Mitarbeitenden anerkennen zudem dieses Schutzkonzept und Risikomanagement als Teil des Arbeitsvertrags. Für alle bestehenden Mitarbeitenden gilt dasselbe einmalig bei Einführung des hier vorliegenden Präventions- und Krisenkonzeptes.

2.1 Begriffsklärung

2.1.1 Grenzverletzung

Grenzverletzendes Verhalten kann vielfältig sein und umfasst körperliche, verbale oder sexuelle Gewalt, Belästigung, Diebstahl, Sachbeschädigung, geistlicher Missbrauch, Bedrohung mit Gegenständen, die Intervention zum Schutz von Mitarbeitenden und anderes. Dazu gehört auch das zu Verfügung stellen von pornographischem Material.

Grenzverletzungen beeinträchtigen die unveräußerliche Würde und Teilhabe eines Menschen. Je nach Fachgebiet stehen bezüglich Grenzverletzungen andere Themen im Vordergrund. Zu einem professionellen Umgang mit Grenzverletzungen gehört die Unterscheidung des Schweregrades einer Grenzverletzung.

2.1.2 Risiko und Krise

Wir unterscheiden in diesem Konzept zwischen einem **Risiko** und einer **Krise**. Die Unterscheidung dieser beiden Hauptbereiche ist wesentlich für einen gelingenden Umgang mit grenzverletzendem Verhalten. In diesem Konzept wird unter Risiko und Krise folgendes verstanden:

- Wir wünschen uns gute Beziehungen. Mit Nähe geht auch immer ein **Risiko** für grenzverletzendes Verhalten einher. Besonders heikel sind Beziehungen, in denen eine Person mehr Macht als die andere hat (Bsp.: Leitungspersonen) oder ein größerer Altersunterschied besteht. Ein hoher moralischer Selbstanspruch, wie ihn z.B. Kirchen haben, ist dabei noch kein Schutz. Es braucht eine transparente und aktive Gestaltung des Miteinanders – ein Risikomanagement. Dabei geht es um die **Prävention**, also um vorbeugende Maßnahmen, die Übergriffe so gut wie möglich zu verhindern versuchen. In der Prävention geht es u.a. darum, gemeinsam eine angstfreie Kultur, klare Haltungen und praktikable Verhaltensstandards zu entwickeln.
- Eine **Krise** hingegen tritt bei einem Verdacht auf eine Straftat ein. In diesem Fall wird nicht mehr über den angemessenen Umgang verhandelt, sondern interveniert (auch «**Krisenintervention**» genannt). Bei einer Krise befinden wir uns im strafrechtlich relevanten, also im roten Bereich (siehe Abbildung unten).



Abbildung 1: Quelle: Fachstelle Limita

3 Prävention

3.1 Risikomanagement

Das Ziel eines sorgfältigen Risikomanagements ist nicht nur die Vermeidung sämtlicher Risiken (das ist unmöglich), sondern deren transparente und aktive Gestaltung.

Mit Hilfe dieses Risikomanagements wollen wir alle Seiten schützen – **Mitarbeitende, Angestellte** sowie **Teilnehmende** unserer Angebote vor Grenzverletzungen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Leitungspersonen vor Falschanschuldigungen.

Zur Klärung der Risiken steht von Seiten des Bundes ETG eine «Vorlage Risikoanalyse» zur Verfügung. Anhand der Fragen kann das vorhandene Risiko eruiert und hilfreiche Verhaltensstandards definiert werden.

3.1.1 Verhaltensstandards

Die Verhaltensstandards klären konkrete Situationen von Nähe und Distanz bzw. helfen, heikle Situationen im Alltag rollenklar, sorgfältig und transparent zu gestalten und aktiv an die Realisierung der Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Gewalt zu gestalten.

In der Kirche Lindenwiese gelten folgende Standards:

Mögliche Beispiele von Formulierungen:

- **Kommunikation:** Wir verzichten auf sexualisierte Sprache/Gestik oder anzügliche Bemerkungen.
- **Fotografieren/ Filmen:** Wir beachten dazu unsere Datenschutzrichtlinien, insbesondere das Recht auf das eigene Bild. Bei Minderjährigen willigen die Erziehungsberechtigten ein. Bedenke: Wo werden die Fotos und Filme abgelegt? Was habe ich auf meinem privaten Handy?
- **Übernachtungen:** Externe Übernachtungen finden geschlechtergetrennt statt (exkl. Ehepaare). Hotelzimmer werden nicht von Drittpersonen betreten.
- **Begrüßung:** Grenzen und Wünsche bezüglich der Art der Begrüßung (Umarmung, Küsschen etc.) dürfen bei der Begrüßung explizit kommuniziert werden. Wir setzen offensive und körperbetonte Formen der Begrüßung umsichtig und zurückhaltend ein.
- **Seelsorge / Gebet:** Bevor man im Gebet die Hände auflegt, muss bei der betreffenden Person um Erlaubnis gefragt werden (in jedem Fall bei einem Erstkontakt). Ist kein Körperkontakt erwünscht, muss dies akzeptiert werden.
- **Raumgestaltung:** Wir ermutigen, Räume transparent und offen zu gestalten (z.B. Glastüren).
- **Zweiergespräche:** Für Gespräche in Zweiersettings wird darauf geachtet, dass diese möglichst in einem einsehbaren Raum oder bei offenen Türen stattfinden. Bei Bedarf kann durch Rückfragen geklärt werden, ob das gewählte Setting für das Gegenüber passend ist.
- **Alkohol und Drogen** brauchen wir in der Lindenwiese nicht als beziehungsbildende Maßnahme. Ansonsten begleitet und das Jugendschutzgesetz zu diesen Themen.

3.1.2 Umsetzung der Verhaltensstandards & Übertretungen

Elisabeth Narr (Leitung Royal Rangers) und Sonja Schmidgall (Jugendreferentin) sind verantwortlich, dass die Mitarbeitenden, Angestellten und freiwilligen Helfer über dieses Schutzkonzept und Risikomanagement im Bild sind und dass ihnen die Selbstverpflichtung vorgelegt wird. Die Selbstverpflichtung samt notwendiger Unterlagen und Schulungsnachweisen wird intern dokumentiert.

Dieses Präventions- und Krisenkonzept inkl. Selbstverpflichtung wird jährlich thematisiert.

Jede Abweichung der Standards muss nachvollziehbar und ausreichend begründet sein. Sie ist, um die Transparenz zu gewährleisten, umgehend anzusprechen. Wiederholtes, nicht begründetes Abweichen der Standards oder intransparentes Verhalten werden nicht akzeptiert.

3.1.3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Maßnahmen liegt insbesondere bei der Gemeindeleitung sowie dem Vorstand der Kirche Lindenwiese. Verantwortung in diesem Bereich kann nicht delegiert werden. Alle Mitarbeitenden und Angestellte sind angehalten, an einer aufmerksamen und umsichtigen Kultur mitzuarbeiten.

Beauftragte für die Umsetzung des hier vorgelegten Präventions- und Krisenkonzeptes ist Elisabeth Narr und Sonja Schmidgall

3.2 Kontaktperson Bund ETG

Der Bund ETG definiert eine weibliche sowie eine männliche Kontaktperson. Die Informationen dazu finden sich auf der Homepage des Bundes ETG.

Der Kontaktperson kommt in der Prävention sowie der Intervention eine entscheidende Rolle zu. Sie ist eine Person, welche allen Kirchen des Bundes ETG für Meldungen oder Beratung (Triage) zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist niederschwellig möglich und allen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten bekannt.

Unter **Error! Reference source not found.** und **Error! Reference source not found.** werden die Aufgaben sowie die Kompetenzen der Meldestelle im Detail geregelt.

4 Krisenintervention

Eine Krise tritt bei einem Verdacht auf eine Straftat ein. In diesem Fall wird nicht mehr über den angemessenen Umgang verhandelt, sondern nach dem vorliegenden Krisenkonzept interveniert. Bei einer Krise befinden wir uns im strafrechtlich relevanten, also im roten Bereich (siehe Abbildung 1 oben). Er tritt dann ein, wenn ein vager bis begründeter Verdacht auf Straftaten besteht. In der Realität können der graue und rote Bereich nicht immer trennscharf unterschieden werden. Zur Beratung im Grau-Rot-Bereich kann die Kontaktperson des Bundes ETG beigezogen werden.

Das Instrument der Kirche Lindenwiese zum Krisenmanagement bei Verdacht auf Grenzverletzung ist das hier vorliegende Krisenkonzept.

4.1 Warum es ein Krisenkonzept braucht

Eine Intervention bei Verdacht auf eine Grenzverletzung oder sexuelle Ausbeutung ist eine emotionale Ausnahmesituation. Der Drang nach Klärung führt zu Überschätzung und häufig zu falschen Reaktionen, welche grossen Schaden anrichten. Zudem stehen die Leiterinnen und Leiter meist in unlösbaren Loyalitätskonflikten. Das Krisenkonzept gibt einen genau definierten Ablauf vor und sichert so ein sauberes Verfahren.

4.2 Ziel des Krisenkonzeptes

Das Krisenkonzept will die Handlungsfähigkeit in einer Krise erhalten und das Verfahren klären. Es geht um «Klarheit» im Sinne des Vorgehens, nicht um das Aufklären der Wahrheit. Es ist nicht die Rolle der involvierten Personen, die Wahrheit einer Meldung festzustellen.

Ein definiertes Vorgehen schützt zudem die Beteiligten, da für alle Betroffenen dasselbe Vorgehen gilt. Das Krisenkonzept garantiert Transparenz und die Nachvollziehbarkeit.

4.3 Meldekultur und Meldepflicht

4.3.1 Eine beschwerdefreundliche Kultur pflegen

Es ist in der Kirche Lindenwiese in Ordnung, eine Beschwerde abzugeben. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Kultur.

4.3.2 Interne Meldepflicht

In der der Kirche Lindenwiese gilt bezüglich Grenzverletzungen Null-Toleranz. Mitarbeitende werden im Rahmen der Selbstverpflichtung darüber informiert, dass sie Verdachtsfälle melden müssen. Auf keinen Fall sollen sie die verdächtige Person konfrontieren. Die Meldung an die Vertrauensperson in der Gemeinde oder die Kontaktperson des Bundes ETG geht vor – auch wenn befürchtet wird, dass einer oder einem Mitarbeitenden Unrecht getan wird.

Folgende Hinweise gelten als vager oder begründeter Verdacht und müssen gemeldet werden.

- Andeutung von Straftaten; z.B. von Teilnehmenden, welche etwas beobachtet haben.
- Signale zu Straftaten; z.B. von einer betroffenen Person
- Aussagen zu Straftaten; z.B. von einer Kleingruppenleiterin oder einer Jugendlichen/einem Jugendlichen (Selbstanzeige)
- Zeugnis von Straftaten; z.B. Beobachtung einer Teilnehmerin

Teilnehmende, Angestellte oder Leitende von Angeboten der Kirche Lindenwiese sind z.T. Erwachsene und zum Teil noch unter dem Schutzalter 16. Es gelten im Zusammenhang mit Sexualität das Jugendschutzgesetz.

Wir als Kirche Lindenwiese haben uns darauf geeinigt, dass bei Minderjährigkeit keine Liebesbeziehungen erwünscht sind.

4.3.3 Wann wird ein Vorfall gemeldet?

Meldungen sind in jedem Fall nötig, wenn schwere oder massive Grenzverletzungen geschehen sind. Untenstehende Grafik ist dem sozialen Kontext gemäß dem „Bündner Standard“ entnommen. Sie zeigt, welche Themen zu einer Meldung führen können und wie diese bezüglich Schweregrad einzuordnen sind.

	1 Alltägliche Situationen	2 Leichte Grenzverletzungen	3 Schwere Grenzverletzungen	4 Massive Grenzverletzungen
Was	• Spucken (auch angedeutet) • Entwertungen, Beleidigungen und sexistische Sprüche • Lautes Schreien • Unpünktlichkeit von Klienten • Distanzloses Verhalten (Nichteinhalten der Körpergrenzen) • Streit wegen Durchsetzung von Regeln • Grosser Machtkampf • Nichteinhalten der Nachtruhe • Konsum von Drogen unter Einhaltung der Hausordnung • Nichteinnehmen von Medikamenten (ohne Risiko von selbst- und fremdgefährdendem Verhalten) • Besitz, Verbreitung oder Handel mit Pornografie	• Sachbeschädigungen • Unpünktlichkeit (Unverbindlichkeit) von Mitarbeitern gegenüber Klienten • Nachtruhestörung • Nichtbefolgen von Anweisungen • Verbale und nonverbale Drohungen • Nichtwahren eines geschützten Gesprächssettings • Kleiner Diebstahl (auch versucht) • Besitz und/oder Konsum von Alkohol und/oder Drogen unter Missachtung der Hausordnung • Entweichungen • Konsum von Pornografie in gemeinsamen Räumlichkeiten • Mobbing	• Sexuelle Belästigung und Nötigung • Gewalt gegenüber Klienten • Massive verbale und nonverbale Drohungen • Herstellen von Audio-Video(AV)-Aufnahmen ohne Einverständnisklärung • Herstellen von Pornografie • Sexuelle, physische und psychische Übertretungen • Nicht angemessene pädagogische Intervention (gemäss Konzept) CIRS • Gewalt und Mobbing gegen Mitarbeitende • Massive verbale und nonverbale Drohungen • Übergriffe auf die eigene Integrität • Sexuelle Belästigung • Herstellen von AV-Aufnahmen ohne Einverständnisklärung: • Selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten • Nachbarschaftliche Konflikte • Konsum harter Drogen • Nichteinnehmen von Medikamenten (mit Risiko von selbst- und fremdgefährdendem Verhalten) • Waffenbesitz • Strafbare Handlungen mit Anzeige (Sachbeschädigung, Diebstahl) • Handel mit Drogen und illegalen Gütern • Besitz, Handel, Herstellen oder Einsatz von Sprengstoff	• Wie „3“ mit potentiellen Auswirkungen auf der Öffentlichkeit. • Besitz, Herstellen, Verbreiten oder Handel mit illegaler Pornografie • Sexuelle Gewalt • Mobbing • Sexuelle, physische und psychische Gewalt • Herstellen, Verbreiten oder Handel mit Pornografie • Erpressung • Wiederholte konzeptwidrige pädagogische Intervention mit potentieller Auswirkung auf die Öffentlichkeit. • Wie „3“ mit potentiellen Auswirkungen auf die Öffentlichkeit. • Herstellen, Verbreitung oder Handel mit illegaler Pornografie • Sexuelle Gewalt • Todesfall
Massnahmen intern	• Schriftliches Festhalten nach Ermessen (RedLine, Werkex) • Besprechung im Rapport nach Ermessen • Behandlungsplan (FPI) nach Ermessen • Intervention gemäss Konzept bzw. Hausordnung • Erfassungsförmular nach Ermessen	• Schriftliches Festhalten (RedLine, Werkex) • Besprechung im Team (Stabi + Rapport) • Aufnahme in Behandlungsplan (FPI) • Gespräch mit Betroffenen • Intervention gemäss Konzept bzw. Hausordnung • Meldung an Bereichsleitung • Erfassungsförmular nach Ermessen	• Eintrag in die Personal- bzw. Klientenakte (Erfassungsförmular) • Strafrechtliche Abklärungen • Schriftliches Festhalten (RedLine) • Besprechung im Team (Rapport und Stabi) • Meldung Geschäfts- bzw. Heimleitung • Gespräch mit Betroffenen • Zentrale Erfassung und jährlicher Rechenschaftsbericht (Statistik) • Ausschluss, Freistellung aus Institution wird geprüft • Gewaltfragebogen nach Gewaltkonzept • CIRS Meldung prüfen	• Eintrag in die Personal- bzw. Klientenakte (Erfassungsförmular) • Strafrechtliche Abklärungen • Schriftliches Festhalten (RedLine) • Besprechung im Team (Rapport und Stabi) • Rasche Meldung an Geschäfts- bzw. Heimleitung • Gespräch mit Betroffenen • Zentrale Erfassung und jährlicher Rechenschaftsbericht (Statistik) • Meldung an Delegierte der Trägerschaft (Stiftungsrat) • Ausschluss, Freistellung aus Institution wird geprüft • Gewaltfragebogen nach Gewaltkonzept • CIRS Meldung Prüfen
Massn. Trägerschaft	• keine	• keine	• Ausfüllen Formular Grenzverletzungen • Zentrale Erfassung und jährlicher Rechenschaftsbericht (Statistik)	• Ausfüllen Formular Grenzverletzungen • Freistellung oder Kündigung prüfen • Eintrag in Personalakte • Zentrale Erfassung und jährlicher Rechenschaftsbericht z.H. des Stiftungsrats
Massn. extern	• Information von Angehörigen und Behörden nach Ermessen	• Information von Angehörigen und Behörden nach Ermessen	• Information von Angehörigen und Behörden	• Rasche Information der Aufsichtsbehörde nach Ermessen • Medienrelevante Ereignisse nach Ermessen • Information von Angehörigen und Behörden

Abbildung 2: Auszug "Bündner Standard" (Schweiz)

https://www.somosa.ch/files/download/symposien/Somo_Plakat_2017_08_05_web.pdf

4.4 Vertrauensperson der Kirche Lindenwiese

Alle Teilnehmenden, Angestellte und Mitarbeitenden haben Zugang zur Vertrauensperson der Kirche Lindenwiese. Der Zugang zur Vertrauensperson ist niederschwellig und auf verschiedenen Kanälen möglich:

- E-Mail: Mailadresse angeben
- Telefon: Allgemeine Kontaktnummer angeben. Wenn nicht erreichbar: Zeitnaher Rückruf.
- **Kontaktangaben** (Mail und Telefon) sind alle auf der Homepage der Kirche Lindenwiese unter dem Reiter "Schutzkonzept" für jeden sichtbar

4.4.1 Aufgaben und Kompetenzen der Vertrauensperson

- Jede Meldung wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet. (Urlaubsvertretung?)
- Die Vertrauensperson bespricht mit dem Melder eingehende Meldungen (anonymisiert).
- Dokumentation der Meldungen im Verdachtsfalltagebuch (Sharepoint für Anna und Vitali bekannt)
- Die Vertrauensperson bespricht, wenn möglich und nötig Vorfälle mit dem betreffenden Teamleiter oder entscheidet wann Sie direkt mit der Gemeindeleitung spricht. Bei Unsicherheiten der Einstufung von Risiko oder Krisenbereich kann sich die Gemeindeleitung an den Bund ETG melden und ob der Krisenstab einberufen werden soll.
- Die Vertrauensperson ist von Amtes wegen allparteilich.
- Die Vertrauensperson kann die meldende Person treffen. Dazu stehen der Vertrauensperson geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Die Vertrauensperson führt ein Gesprächsprotokoll. Dieses wird von Beiden unterschrieben und jeder bekommt eine Ausfertigung. Die Vertrauensperson legt diese Protokolle auf einem sicheren Sharepoint ab. Sie dienen (falls es zu einer Fallbesprechung kommt) der Gemeindeleitung zur Entscheidungsfindung.
- Bei Minderjährigen: Miteinbeziehen der Eltern beim ersten Verdachtsfall.

Umgang der Meldestelle mit **Ereignissen**, die **ausserhalb der Kirche Lindenwiese** passiert sind:

- Zuhören. Bezugsperson sein. Triage an Beratungsstelle. Die betroffene Person dazu motivieren, den Fall bei der Meldestelle dieser Institution zu melden.
- **ACHTUNG:** Falls eine Meldung ein Ereignis in einer Institution betrifft, mit der die Lindenwiese verknüpft ist, besteht ein Interessenkonflikt. In diesem Fall ist die Vertrauensperson zur Transparenz und Weitergabe an neutrale Person/Institution verpflichtet.

4.4.2 Fallführung

Entscheidet die Gemeindeleitung den Krisenstab einzuschalten, wird die Fallführung dem Krisenstab übergeben und das hier definierte Vorgehen eingeleitet.

4.5 Krisenstab

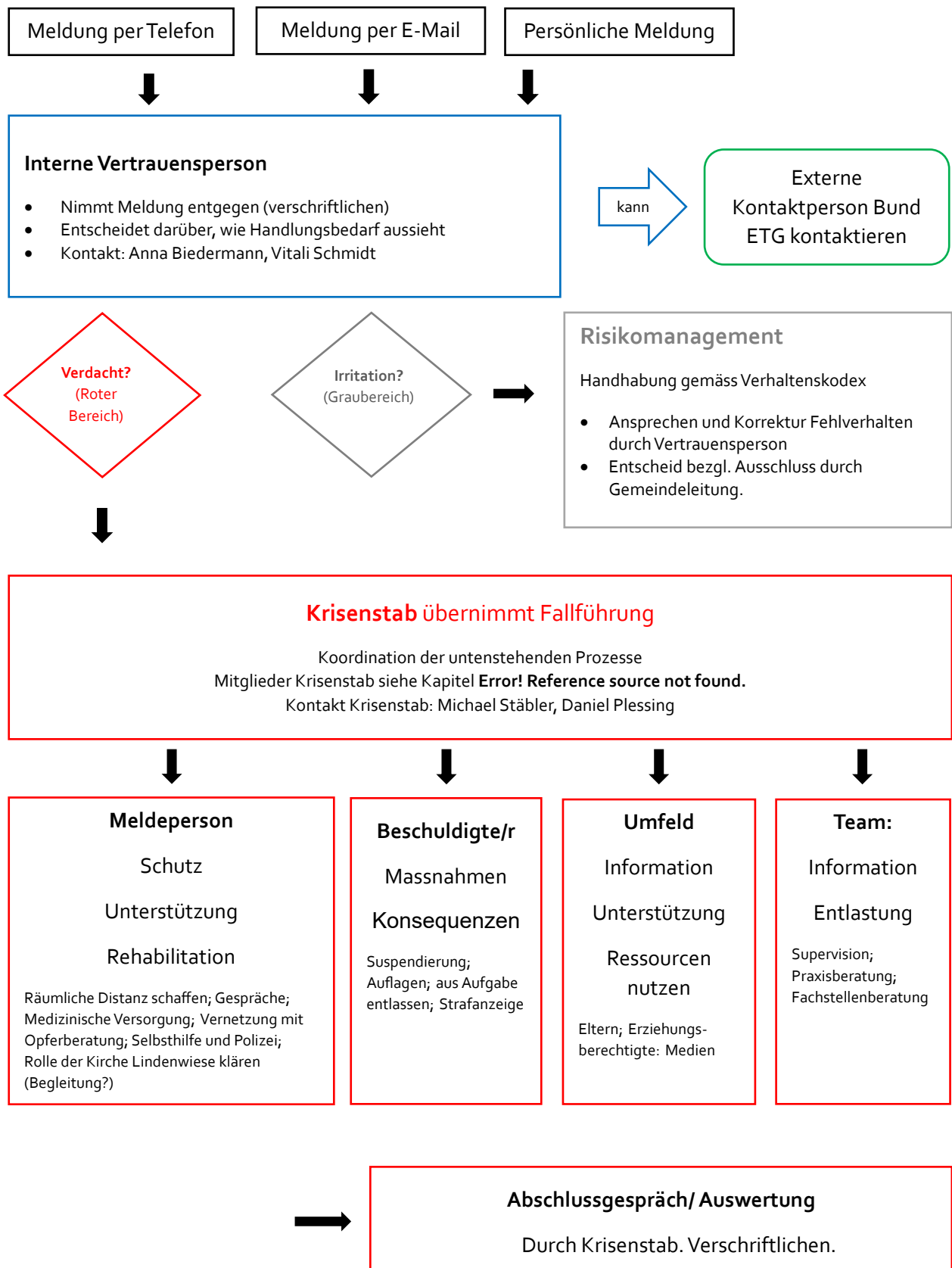
Zusammensetzung: «So wenig wie möglich, so viel wie nötig»

Rolle	Person
Leitung Krisenstab (trifft letztendlich eine Entscheidung)	Michael Stäbler und Daniel Plessing (Vertreter Gemeindeleitung)
Bereichsleitung im Bereich von Kinder- und Jugendarbeit	
Vertrauensperson 1	Anna Biedermann
Vertrauensperson 2	Vitali Schmidt

4.6 Auftrag des Krisenstabs

Übernehmen der Fallführung, Kommunikation, Abklären der strafrechtlichen Relevanz und Einleiten der nötigen Prozesse gemäss untenstehendem Schema.

Melde und Informationsschema



Verabschiedet vom Vorstand der Kirche Lindenwiese im Juli 2026.



Michael Stäbler, Vorstandsvorsitzender



Daniel Plessing, Gemeindeleitung